

Zeit erlernt werden, was gerade den meisten Auswanderern fehlt.

Kleine Kaufleute gibt es hier nicht. Der Kleinhandel wird von Leuten besorgt, die in früheren Jahren Hausknechte gewesen sind, sich durch ausserordentliches Talent zum Hungern Etwas erspart haben und nun an den Strassenecken neben vielen Kolonialwaaren auch Schinken, Käse, Seife, Bier, Peitschenstiele etc. verkaufen. Bei diesen Leuten existirt keine Buchführung, „hie Geld, hie Waare“ ist das Feldgeschrei, und die einzig nothwendige Kenntniss besteht im Mischen der Schnäpse.

Die Musik ist eine gute Mutter, doch muss Jemand sagen, können, dass er in Europa auf einem Konservatorium gewesen ist, um nicht von vornherein in die zweite oder dritte Klasse hinabzusinken, dorthin, wohin die Leute aller möglichen Stände sich flüchten, wenn sie Schiffbruch gelitten und wo Einer dem Anderen das gelbe und manches andere Fieber an den Hals wünscht, nur um einen Konkurrenten los zu werden. Das ist das traurigste aller Geschäfte.

Die einzigen zwei Fächer, denen in Amerika eine grosse Zukunft blüht, sind das Maschinenbauwesen und die Chemie in ihrer Anwendung auf die Grossproduktion; diese zwei Fächer erfordern aber Studium und Zeit und viel Geld, durch welches man auch in Europa zu Glück und Wohlstand gelangen kann.“

Anm. der Red. Speziell über den Stand der amerikanischen Uhrenindustrie brachten wir schon früher, in Nr. 12 u. s. w. dieses Jahrg. vortreffliche Aufsätze aus der Feder unseres geehrten Korrespondenten, des Herrn L. Breiting in Philadelphia, und wir verweisen nochmals darauf hin.

### Das Piratenthum auf dem Gebiete der Erfindungen.

Die „Ind.-Bl.“ enthalten unter Anderem Folgendes aus einem Artikel von H. Knoblauch. Die Fahrlässigkeit des Publikums, vor Allem der Fabrikanten, Handwerker und aller Gewerbetreibenden, gestattet es den Piraten auf diesem Gebiete, unter dem Schutze des Gesetzes die Zügel schiessen zu lassen. Würden die strebsamen, auf Verbesserung ihres Faches resp. Handwerkes bedachten Gewerbetreibenden aufmerksamer die Patentanmeldungen verfolgen und die §§ 23 und 24 des Patentgesetzes für das deutsche Reich beachten, dann würde so manchem professionirten Erfinder das Handwerk gelegt werden. Das Patentamt unterzieht die Sache nach bestem Wissen einer Vorprüfung auf die Neuheiten, und wird die Anmeldung für gehörig erfolgt erachtet, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung (§ 22). Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung tritt für den Gegenstand der Anmeldung einstweilen der Patentschutz ein, und kein Anderer als der Patentsucher ist von da ab berechtigt, diesen Gegenstand zu fabriziren und feil zu bieten; von demselben Tage ab liegen aber auch Zeichnung und Beschreibung der angeblichen Erfindung für Jedermann beim Patentamte 8 Wochen zur Einsicht aus. Offiziell erfolgen diese Bekanntmachungen durch das „Central-Handelsregister für das Deutsche Reich“ und die Beilage des „Deutschen Reichs- und Königl. Preuss. Staats-Anzeigers“, auch bringen fast sämtliche grössere technische Zeitungen dieselben.

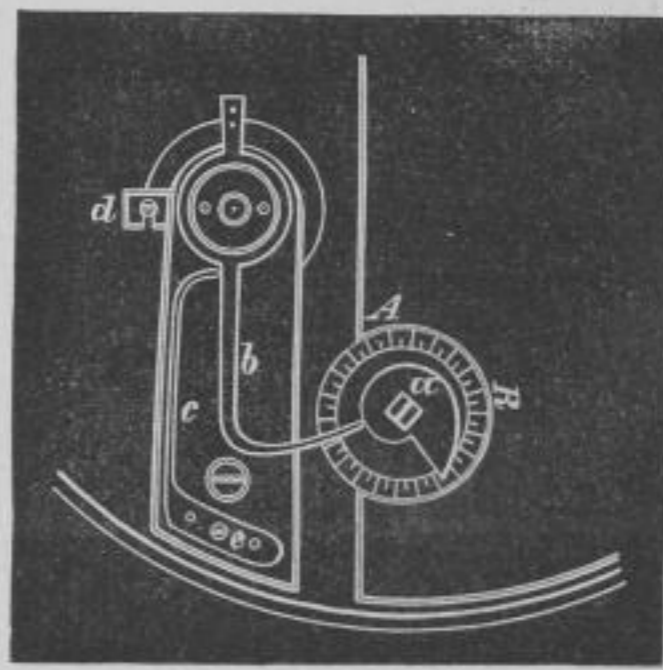
Sehr häufig kommt es vor, dass Patentanmeldungen von Personen erfolgen, die niemals im Stande gewesen wären, aus sich heraus Erfindungen zu machen; diese Sorte von Erfindern haben entweder Aehnliches in ausländischen Blättern gelesen oder ihre angebliche Erfindung einem tüchtigen Handwerker abgelauscht; in der Hoffnung, dass innerhalb der Einspruchsfrist (acht Wochen) Niemand Einspruch erheben wird und vor Allem, dass der betr. Handwerker, nicht ahnend, dass man ihm seine Kunst abgelauscht hat, seine Zeit zur Arbeit, nicht zum Zeitungslesen verwendet, riskirt jener Dritte die 20 Mk. Anmeldegebühr und erhält vom Patentamte nach erfolgter Vorprüfung die Bescheinigung, „dass die Bekanntmachung der Anmeldung gemäss § 23 des Patentgesetzes angeordnet ist.“

Hat der angebliche Erfinder ein sehr schlechtes Gewissen, so wartet er die Patentertheilung nicht ab, sondern eingedenk des Wahrspruches: „die Dummen sterben nicht aus“, sucht er sich einen Käufer und verkauft sein Recht auf das zu ertheilende Patent möglichst bald; ist Derselbe seiner Sache sicherer, dann wartet er die Patenturkunde ab und verkauft diese mit allen ihm zustehenden Rechten, wogegen er Pflichten niemals übernimmt. Um diesem Treiben einigermaassen ein Ziel zu setzen, gibt es nur das bereits erwähnte Mittel, dass jeder bedeutendere Handwerker und Fabrikant die Patentanmeldungen liest, und wenn er irgend etwas seiner Arbeit oder seiner Verbesserung Aehnliches findet, entweder selbst Einsicht nimmt oder dies durch einen Vertreter besorgen lässt, um rechtzeitig Einspruch erheben zu können. Ist erst die Einspruchsfrist abgelaufen und die Patentertheilung erfolgt, dann wird der Benachtheiligte auf den langwierigen Weg des gerichtlichen Verfahrens verwiesen und erst durch richterliches Erkenntniss kann ein Patent aufgehoben werden; nicht nur der eigentliche Erfinder, sondern der eventuelle Käufer sind die Geprellten, denn in den seltensten Fällen dürfte der Pirat Mittel besitzen, aus denen er Entschädigung leisten könnte. So weit uns bekannt ist, werden viel sorgfältiger die Patentertheilungen, als die Patentanmeldungen gelesen, und das eben führt häufig zu Prozessen, die leicht vermieden werden könnten.

### Rückersystem mit Schneckenscheibe.

Zu den vielfachen Bestrebungen, dem Rückerszeiger sehr kleine, aber doch dem Auge sichtbare und ausserdem sicherwirkende Bewegungen zu ertheilen, gehört das hier abgebildete Regulirungssystem, welches wahrscheinlich in Amerika\*) erfunden und dort zuerst angewandt worden ist.

Der Rückerszeiger *b* wird vermittels einer Feder *c* an die kleine stählerne Schnecke *a* gedrückt\*\*). Die Letztere steckt mit der, in Grade getheilten Rückerscheibe fest auf dem Viereck einer Welle oder eines Zapfens, der in die obere Platine eingelassen ist. Die Scheibe klemmt sich mit genügender, gleichförmiger Reibung und wird entweder mittels eines Schraubenziehers beim Schnitte *a* gedreht, oder man schiebt an dem



äusseren Ende (der Spitze) der Schnecke die benöthigte Korrektion. Das deutliche Ablesen der nach A oder R eingestellten Bewegung wird hier, wie gewöhnlich, durch das Ende des Rückerszeigers bewirkt, nur mit dem Unterschiede, dass dieser Zeiger nicht direkt geschoben, sondern die Rückerscheibe selbst gedreht wird. Beim Abheben des Unruhklobens bewegt sich

\*) Die Erfindung rührt von der Fabrik Tiffany & Comp. in New-York her; die Ausführung unterscheidet sich von der hier abgebildeten nur wenig; so ist z. B. die Feder *c* dort geradlinig gemacht und ungefähr bei *R* eine besondere Zeigerspitze auf die Uhrplatte geschraubt, was zwar bequem, aber nicht unbedingt nothwendig ist.

\*\*\*) In Nr. 3 dieses Jahrg. findet man ein Regulirungssystem mit doppelter Schnecke abgebildet. Bei dieser Bauart liegen zwei feine Stifte zu beiden Seiten der Schnecke an, jeder Stift ist in einem, dem Zirkel ähnlichen Arme befestigt. Im Uebrigen, besonders in seiner Wirkungsweise, hat das dort abgebildete System keine Aehnlichkeit mit diesem.